

410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.GP

Bericht und Antrag

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat im Zuge seiner Beratungen über den vom Bundesminister für Inneres vorgelegten Jahresbericht 1979 der Zivildienstkommission gemäß § 54 Abs. 2 und § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974 (III-34 der Beilagen) aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Ing. Hobl und Dr. Lichal beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Diesem Gesetzentwurf waren zur Begründung Erläuterungen mit folgendem Inhalt angefügt:

§ 44 Abs. 1 letzter Satz des Zivildienstgesetzes in der derzeit geltenden Fassung enthält die Bestimmung, wonach Mitglieder der Zivildienst-Kommission nach zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Funktionsperioden nicht neuerlich für eine dritte, direkt anschließende Funktionsperiode wiederbestellt werden können. Bei der Mehrzahl der derzeit im Amt befindlichen Mitglieder der Zivildienst-Kommission läuft jedoch die zweite Funktionsperiode mit 30. September 1980 aus. Dies würde bedeuten, daß mit 1. Oktober 1980 nahezu sämtliche Mitglieder der derzeitigen Zivildienst-Kommission ausgewechselt werden müßten. Eine solche Vorgangsweise würde jedoch die von der Zivildienst-Kommission in den letzten Jahren angestrebte Harmonisierung der Rechtssprechung der Kommission gefährden. Die bei einer Berufung einer so großen Anzahl neuer Zivildienst-Kommissionsmitglieder sicherlich notwendige Einarbeitungsphase würde darüber hinaus in den ersten Monaten voraussichtlich die Effektivität der Zivildienst-Kommission einschränken. Alle drei Nationalratsfraktio-

nen kamen daher überein, die den § 44 Abs. 1 letzter Satz des derzeitigen Zivildienstgesetzes aufhebende Z 47 der Regierungsvorlage betreffend die Zivildienstgesetz-Novelle 1980 (275 der Beilagen) zum Gegenstand eines eigenen Antrages zu machen und diesen noch vor der Sommerpause zu beschließen. Die Beratungen über die übrigen Bestimmungen der Zivildienstgesetz-Novelle 1980 sollen im Oktober intensiv aufgenommen werden.

Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Lichal, Dr. Ermacora und Doktor Schranz sowie des Ausschußobmannes Abgeordneter Ing. Hobl und des Bundesministers für Inneres L a n c wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Weiters wurde vom Ausschuss für innere Angelegenheiten folgende Ausschlußfeststellung getroffen:

Der Hinweis auf die Kundmachung des Bundeskanzleramtes, BGBl. Nr. 46/1980, im Art. II gilt mit der Maßgabe, daß das Zivildienstgesetz im gegenwärtigen Zeitpunkt bis zum 30. November 1980 noch in der vor der Aufhebung des § 5 Abs. 1 Zivildienstgesetz durch den Verfassungsgerichtshof bestehenden Fassung gilt.

Zum Berichterstatter für das Haus wählte der Ausschuss die Abgeordnete Lona M u r o w a t z.

Die Beratungen des Jahresberichtes 1979 der Zivildienstkommission (III-34 der Beilagen) werden vom Ausschuss bzw. Unterausschuss noch fortgesetzt, sodaß eine Berichterstattung hierüber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 06 20

Lona Murowatz
Berichterstatter

Ing. Hobl
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, in der Fassung der Kundmachungen, BGBl. Nr. 235/1977, BGBl. Nr. 599/1977, und BGBl. Nr. 46/1980, wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 1 letzter Satz wird aufgehoben.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.